

Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement)

(vom 4. Dezember 2008)

Die Einwohnergemeinde Marbach erlässt gestützt auf Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 24. April 2007 folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes und des Bevölkerungsschutzes der Gemeinde Marbach in einer Verordnung.
b.	Unterstützung von Vereinen und Organisationen	Die Gemeinde kann Vereine und Organisationen unterstützen, deren Angebote im Interesse der Gemeinde Marbach liegen. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Beiträge und die Anspruchsvoraussetzung.
c.	Jugendraum	Der Gemeinderat erlässt für die Benützung und die Organisation des Jugendraumes im Fernheizungsgebäude eine Verordnung.
d.	Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen	Der Gemeinderat regelt die Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Gemeinnützigkeit, Kultur- und Sportförderung) berücksichtigen.
e.	Benutzung Gemeindegemeinschaftssaal	Der Gemeinderat erlässt für die Benutzung des Gemeindegemeinschaftssaales durch Dritte eine Benutzungsverordnung. Er regelt dabei die Bewilligungspflicht und die Benutzungsgebühren. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe können sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Gemeinnützigkeit, Kultur- und Sportförderung) berücksichtigt werden.

f.	Benutzung von kommunalen Liegenschaften und Plätzen	Der Gemeinderat regelt die Benutzung der übrigen kommunalen Liegenschaften und Plätze. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Gemeinnützigkeit, Kultur- und Sportförderung) berücksichtigen.
g.	Strassenbeiträge	Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung zum Strassenreglement eine Verordnung über die Beitragszahlung an Gemeindestrassen und die Beitragsleistung an Güter- und Privatstrassen. Er kann für die anrechenbaren Aufwendungen Obergrenzen festlegen und die Anspruchsvoraussetzung regeln.
h.	Gemeindebetriebe	Der Gemeinderat regelt die Entschädigung für die an Dritte erbrachten Arbeits- und Dienstleistungen (Strassenunterhalt, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Winterdienst etc.).
i.	Fernheizung	Der Gemeinderat regelt die Anschluss- und Wärmelieferungsbedingungen für die Holzschnitzelfernheizungsanlage der Gemeinde. Er legt die Anschlussgebühren sowie die Grund- und Mengentarife in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips fest.
j.	Viehschau- und Marktwesen	Der Gemeinderat regelt die Benutzung des öffentlichen Grunds bei Viehschauen und für Marktstände. Er kann für die Benutzung des öffentlichen Grunds in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei örtlichen Organisationen kann ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

³Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderats

¹Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

²Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2008

Marbach, 4. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher
Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann